

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen hat der Kirchenvorstand am 03.06.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**Nach § 4 (Festsetzung und Fälligkeit) wird folgender § 4 a (Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren) eingefügt:**

#### **§ 4 a Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**Der bisherige § 5 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 30 Jahre –<br>je Grabstelle - :              | 600,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre –<br>je Grabstelle - : | 100,00 € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                    | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 20,00 €  |

##### **3. Rasengräber für Urnen (inkl. Kissenstein):**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:                          | 1.500,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:                    | 2.100,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 70,00 €    |

#### **4. Rasengräber für Särge (inkl. Kissenstein):**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:                          | 2.300,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:                    | 4.500,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 150,00 €   |

#### **5. Gemeinschaftsanlage für Urnen (inkl. Steineinfassung):**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:                          | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:                    | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 80,00 €    |

#### **6. Gemeinschaftsanlage für Särge:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:                          | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:                    | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 80,00 €    |

#### **7. Naturgemeinschaftsanlage (inkl. Namensblatt):**

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.500,00 € |
|-------------------------------------|------------|

#### **8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)
- eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

##### **1. für eine Erdbestattung:**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) bei verstorbenen Säuglingen                       | gebührenfrei |
| b) bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr | 400,00 €     |

##### **2. für eine Urnenbestattung:** 100,00 €

##### **3. für zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)**

- |                     |         |
|---------------------|---------|
| - je Arbeitsstunde: | 40,00 € |
|---------------------|---------|

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag erhoben.

#### **III. Verwaltungsgebühren:**

##### **1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich**

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| Stand sicherheitsprüfung | 70,00 € |
|--------------------------|---------|

##### **2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals**

	25,00 €
--	---------

#### IV. Sonstige Gebühren

##### 1. Abräumen der Grabstätte

a) durch den Nutzungsberechtigten bei Mitnahme aller Teile	gebührenfrei
b) durch den Friedhofsgärtner	
je Grabstelle	110,00 €
je Doppelgrabstätte	185,00 €
c) zusätzlich erforderliche Arbeiten nach Arbeitsaufwand:	
je Arbeitsstunde:	40,00 €

##### 2. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre

a). für Reihengrabstätten	- pro Jahr -	50,00 €
b). für Wahlgrabstätten	je Grabstelle- pro Jahr -	50,00 €

##### 3. Heckenschneiden bei Heckengräbern

a) je Grabstelle	- jährlich -	10,00 €
b) Einmalige Zahlung für die ges. Nutzungsdauer je nach Restnutzungsdauer		
- pro Jahr -		10,00 €

#### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
je Trauerfeier:	150,00 €

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Immensen, den 03.06.2019

Der Kirchenvorstand:

Hendrik Alberts  
(stell. Vorsitzender)

Thorsten Leißer, P.  
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 16.07.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

L.S.

Gebauer  
(Bevollmächtigte des KKV)

# 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen hat der Kirchenvorstand am 12.12.2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

## § 1 Änderungen

Der bisherige § 5 Gebührentarif Absatz 1 Nr. 5 (Urnengemeinschaftsanlage inkl. Steineinfassung) wird wie folgt geändert:

### 5. Gemeinschaftsanlage für Urnen (inkl. Steineinfassung):

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:                          | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:                    | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 30,00 €    |

Der bisherige § 5 Gebührentarif Absatz 1 Nr. 6 (Sarggemeinschaftsanlage inkl. Heckeneinfassung) wird wie folgt geändert:

### 6. Gemeinschaftsanlage für Särge:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:                          | 1.200,00 € |
| b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:                    | 2.400,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : | 80,00 €    |

## § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Februar 2014 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Immensen, den 12.12.2013

Der Kirchenvorstand:

J. Bledau  
Stell. (Vorsitzender)

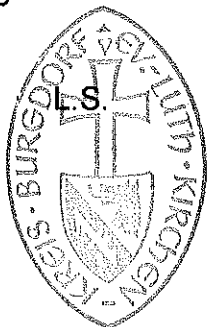



C. Potratz  
(Kirchenvorsteher)in

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.01.2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage



i. A.   
(Bevollmächtigter des KKV)

## Friedhofsgebührenordnung (FGO)

### **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Immensen in Immensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Antonius für den Friedhof in Immensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 5

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 30 Jahre – je Grabstelle - : 450,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre – je Grabstelle - : 100,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 450,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 15,00 €

##### 3. Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber):

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.500,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 2.300,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 55,00 €

##### 4. Rasengräber für Säрге:

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.300,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 4.600,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 135,00 €

##### 5. Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Steineinfassung):

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.200,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 2.000,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 30,00 €

##### 6. Sarggemeinschaftsanlage (inkl. Heckeneinfassung):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 15,00 €

##### 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)
- b) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 75,00 €  |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 100,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | 50,00 €  |

## **IV. Sonstige Gebühren**

### **1. Abräumen der Grabstätte**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) durch den Nutzungsberechtigten bei Mitnahme aller Teile | gebührenfrei |
| b) durch den Friedhofsgärtner                              |              |
| je Grabstelle  | 100,00 €     |
| je Doppelgrabstätte  | 200,00 €     |
| c) zusätzlich erforderliche Arbeiten nach Arbeitsaufwand:  |              |
| je Arbeitsstunde:  | 20,00 €      |

### **2. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre**

- |                           |                           |         |
|---------------------------|---------------------------|---------|
| a). für Reihengrabstätten | - pro Jahr -              | 50,00 € |
| b). für Wahlgrabstätten   | je Grabstelle- pro Jahr - | 50,00 € |

### **3. Heckenschneiden bei Heckengräbern**

- |   |                  |        |
|---|------------------|--------|
| a) je Grabstelle  | - jährlich -     | 5,00 € |
| b) Einmalige Zahlung für die ges. Nutzungsdauer je nach Restnutzungsdauer |                  |        |
| pro Jahr  |                  | 5,00 € |
| c) Heckenpflanzen   | - pro Pflanzen - | 5,00 € |

## **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle |          |
| je Trauerfeier:                                  | 100,00 € |

## **§ 6**

### **Sonderfälle**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.



§ 7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.05.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Immensen, den 30.3.12

Der Kirchenvorstand:

H. B. B. B. B.

Vorsitzender:



P. Buder

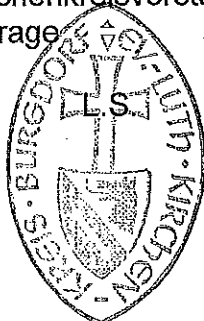
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.04.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage



W. F. F.

(Bevollmächtigter des KKV)